



# **Benutzungs- und Besucherordnung für die Museen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Benutzungsordnung Museen Dippoldiswalde) vom 25. November 2021**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungs- und Besucherordnung gilt für die Museen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde.

Das LOHGERBER Museum & Galerie Dippoldiswalde, Freiburger Straße 18 in 01744 Dippoldiswalde  
und  
das Museum für mittelalterlichen Bergbau im Erzgebirge (MiBERZ), Kirchplatz 8 in 01744 Dippoldiswalde  
sind öffentliche Einrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde.

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Ausstellungen des LOHGERBER Museum & Galerie Dippoldiswalde und des MiBERZ zu besichtigen und deren Bibliothek und das Archiv für den privaten und dienstlichen Gebrauch zu benutzen.

## **§ 2 Allgemeines**

Die Museen sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde. Ihr Zweck ist die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, der Förderung der Denkmalpflege sowie der Förderung von Kunst und dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Die Museen führen Ausstellungen, Besichtigungen, museumspädagogische Programme, Vorträge und Sonderveranstaltungen durch.

## **§ 3 Benutzung**

(1) Der Besuch der Museen ist innerhalb der Öffnungszeiten jedermann im Rahmen der Benutzungsordnung gestattet.

Die Museen haben wie folgt geöffnet:

Montags	geschlossen
Dienstags bis Sonntag, Feiertage	10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
24. und 31.12.	geschlossen

Gruppenanmeldungen sind auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten unter Zahlung einer Sonderöffnungsgebühr möglich.

(2) Die Besucher verpflichten sich, Störungen anderer Besucher oder des Museumsbetriebes zu unterlassen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im gesamten Ausstellungsbereich, außer im Begegnungsraum, untersagt. Über Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen entscheidet die Museumsleitung. Mit dem Betreten der Ausstellungsräume erkennen die Besucher die Benutzungsordnung an.

(3) Der Museumsleitung steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(5) Die Lederkammer des LOHGERBER Museum & Galerie Dippoldiswalde kann für pädagogische Angebote, Vorträge und kulturelle Veranstaltungen kostenpflichtig von Dritten genutzt werden.

(6) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden, hiervon ausgenommen sind Blindenführhunde und Assistenzhunde.

#### **§ 4 Bildrechte**

Das Fotografieren und Filmen – ausschließlich für private, nicht kommerzielle Zwecke – ist ohne Blitz, Stativ oder Selfiestab erlaubt. Diese Genehmigung gilt nicht für Rechte Dritter. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts wird hingewiesen.

Die Veröffentlichung von Aufnahmen in jeder Form, außerhalb der privaten Nutzung, ist nur nach Genehmigung durch die Museumsleitung gestattet.

#### **§ 5 Haftung**

(1) Für Schäden, die der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde oder Dritten im Zusammenhang mit dem Besuch der Museen entstehen, haftet der Besucher gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Besucher ist verpflichtet, Schäden unverzüglich der Museumsleitung oder den Aufsichtspersonen anzuzeigen.

(3) Für Geld, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

#### **§ 6 Ausleihe von Exponaten**

Exponate des Museums können anderen Museen, Institutionen und Personen oder Personenvereinigungen auf Antrag überlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Museumsleitung. Umfang, Dauer, Transport und die konservatorischen Bedingungen der Überlassung sind vertraglich zu regeln. Der Entleiher hat bei Abschluss des Vertrages einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

## **§ 7 Reproduktionen und Editionen**

(1) Die Fertigung von Reproduktionen sowie deren Publikation und die Edition von Museumsgut bedarf der Zustimmung der Museen im Auftrag der Stadtverwaltung. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen veröffentlicht werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Museum ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Verwendung von Museumsgut für Reproduktionen und Editionen ist kostenpflichtig.

## **§ 8 Kosten der Benutzung**

Die Besichtigung der Ausstellungen des LOHGERBER Museum & Galerie Dippoldiswalde und des MiBERZ und die Benutzung des Archivs sind kostenpflichtig. Die Kosten sind in der Entgeltordnung für die Städtischen Museen Dippoldiswalde geregelt.

## **§ 9 Ordnung und Verhalten**

(1) Während des Aufenthaltes in den Museumsräumen sind Ruhe, Ordnung und Sauberkeit einzuhalten.

(2) Die ausgestellten Exponate dürfen nicht berührt werden.

(3) In allen Räumen der Museen und besteht striktes Rauchverbot und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer. Die Bestimmungen des Brandschutzes sind dringend einzuhalten.

(4) Große Taschen und Schirme sind im Foyer abzugeben.

(5) Museumsgut und Museumsausstattung dürfen nicht beschädigt werden.

(6) Das unerlaubte Betreten der Museumsräume ist untersagt.

(7) Außer im akuten Notfall ist das selbständige Öffnen der Fenster nicht erlaubt.

(8) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Gleichstellung**

Sofern aus Vereinfachungsgründen in dieser Benutzungsordnung geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungs- und Besucherordnung für die Museen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde tritt nach ihrer Beschlussfassung am 25. November 2021 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 25. November 2021

gez. Kerstin Körner  
Oberbürgermeisterin